

RS Vwgh 1989/12/15 88/18/0367

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.12.1989

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

VStG §50 Abs1;

VStG §50;

Rechtssatz

Kann ein Straftäter vom meldungslegenden Straßenaufsichtsorgan nicht angehalten werden, fehlen die Voraussetzungen für ein Vorgehen nach § 50 VStG. Es erübrigen sich daher Erwägungen, welche Strafe zu verhängen gewesen wäre, wenn mit einer Organstrafverfügung vorgegangen wäre.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1988180367.X05

Im RIS seit

29.08.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at